



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

12. Juni 1989

1053

Kriegsmaterialausfuhr nach der Volksrepublik China.
 Verbot neuer Ausfuhren und Widerruf der bisher erteilten Ausfuhr-
 bewilligungen

Aufgrund des Antrages des EDA und des EMD vom 8. Juni 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisher erteilten Bewilligungen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial nach der Volksrepublik China zu widerrufen.
2. Bis auf weiteres werden keine neuen Ausfuhrbewilligungen erteilt. Ein Zurückkommen auf diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt bleibt, je nach Entwicklung der Lage in der Volksrepublik China, vorbehalten.
3. Vom Bewilligungsstopp ausgenommen sind Ausfuhren von chemischen Substanzen und Sprengstoffen für zivile Zwecke.

Für getreuen Auszug
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
☐ ohne / ☑ mit Beilage			
z.V. / z.K.	Dep.	Anz.	Akten
<input checked="" type="checkbox"/>	EDA	10	-
	EDI		
	EJPD		
<input checked="" type="checkbox"/>	EMD	10	-
	EFD		
<input checked="" type="checkbox"/>	EVD	5	-
	EVED		
	BK		
	EFK		
	Fin.Del.		



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES
MILITAERDEPARTEMENT

Bern, 8. Juni 1989

Für die BR.-Sitzung
vom 12. JUN 1989

An den Bundesrat

Kriegsmaterialausfuhr nach der Volksrepublik China. Verbot neuer Ausfuhren und Widerruf der bisher erteilten Ausfuhrbewilligungen

I.

In einem Grundsatzentscheid hat der Bundesrat am 1. Juli 1987 der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach der Volksrepublik China zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, unter Berücksichtigung der Entwicklung der politischen Lage, die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

Diesem Entscheid lag ein Ausfuhrgesuch der Firma Contraves AG für folgende Lieferung aus der Schweiz zugrunde:

- 4 Feuerleitgeräte SKYGUARD
- 8 Fliegerabwehr-Geschütze OERLIKON, Kal. 35mm mit Standardzubehör und Prüfgeräten.
- 100'000 Schuss Munition, Kal. 35mm

Der Wert des Auftrages beträgt ca. 120 Mio. Franken.

II.

Im Rahmen dieses Geschäftes sind bisher durch das EMD mit dem Einverständnis des EDA folgende Ausfuhrbewilligungen für Munition und Munitionskomponenten erteilt worden, wobei die Lieferungen vor Erreichen des Bestimmungslandes China zunächst an die britische Firma MARC gehen.

<u>Bewilligungs Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Material</u>	<u>Wert</u>
15881	2.2.89	35mm-Munitionskomponenten	1'064'650.--
16129	1.3.89	"	74'536.20
16653	19.4.89	"	26'516.--
16727	28.4.89	Treibladungspulver (15,5t)	511'500.--
16728	28.4.89	" (20 t)	660'000.--
16782	5.5.89	35mm-Munitionskomponenten	565'080.--
16783	5.5.89	"	565'080.--
16784	5.5.89	"	565'080.--
16785	5.5.89	"	1'561'620.--
16786	5.5.89	"	281'010.--
16787	5.5.89	"	34'680.--
17065	30.5.89	"	53'890.--
			<u>5'963'642.20</u>

Soweit der Verwaltung bekannt, hat bisher lediglich das an erster Stelle aufgeführte Material (Bewilligung Nr. 15881) die Schweiz verlassen

Für die Ausfuhr von Feuerleitgeräten und Flabgeschützen sind noch keine Ausfuhrgesuche gestellt worden.

III.

Angesichts der dramatischen und tragischen Ereignisse in China, wo die Führung seit dem 3. Juni 1989 die Armee brutal gegen zumeist studentische Demonstranten einsetzt und nach Schätzungen bisher über 1'000 Menschen getötet und Zehntausende verletzt

worden sind, sind nach Auffassung der beiden Departemente die Voraussetzungen, die eine Ausfuhr von Kriegsmaterial nach der Volksrepublik China gestatten würden, nicht mehr erfüllt.

Bundesrat hat das Vorgehen der chinesischen Behörden in einer am 5. Juni 1989 veröffentlichten Erklärung verurteilt und im Namen der elementarsten humanitären Prinzipien zur Mässigung und zur Beachtung der Menschenrechte aufgerufen.

Nach den neuesten uns zur Verfügung stehenden Informationen spitzt sich die Lage in China weiter zu, es scheint, dass die Armee gespalten ist. Das Risiko bürgerkriegsähnlicher Wirren ist nicht auszuschliessen.

IV.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 (KMG) werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen.

Ebenso werden nach Art. 11 Abs. 2 lit. b keine Ausfuhrbewilligungen erteilt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.

Art. 9 Abs. 2 KMG sieht ferner vor, dass erteilte Ausfuhrbewilligungen jederzeit widerrufen werden können.

Nach Ansicht der beiden Departemente stellt ein Entscheid über den Widerruf von erteilten Ausfuhrbewilligungen als auch über die Verweigerung der Erteilung neuer Bewilligungen für China einen Grundsatzentscheid im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10.1.1973 dar und ist daher durch den Bundesrat zu fällen. Dieses Vorgehen drängt sich auch aus dem Umstand auf, als durch den vorliegenden Antrag der eingangs erwähnte Grundsatzentscheid vom 1.7.87 betroffen ist.

Von diesem Exportverbot sind chemische Substanzen und Sprengstoffe, die zwar unter das Kriegsmaterialgesetz fallen, jedoch gestützt auf hinreichende Garantien für zivile Zwecke gebraucht werden, auszuschliessen.

V.

Das BAWI wurde konsultiert und ist mit dem Antrag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES
MILITAERDEPARTEMENT

René Felber

Kaspar Villiger

Buchnummer
Datum 12. Juni 1989
Drucknummer 1054

**Kriegsmaterialausfuhr nach der Volksrepublik China.
Verbot neuer Ausfuhren und Widerruf der bisher erteilten Ausfuhr-
bewilligungen**

Aufgrund des Antrages des EDA und des EMD vom 8. Juni 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisher erteilten Bewilligungen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial nach der Volksrepublik China zu widerrufen.
2. Bis auf weiteres werden keine neuen Ausfuhrbewilligungen erteilt. Ein Zurückkommen auf diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt bleibt, je nach Entwicklung der Lage in der Volksrepublik China, vorbehalten.
3. Vom Bewilligungsstopp ausgenommen sind Ausfuhren von chemischen Substanzen und Sprengstoffen für zivile Zwecke.

Für getreuen Auszug
der Protokollführer:

Für getreuen Auszug:
der Protokollführer:
[Handwritten signature]

Verhandlung am	Ort	Beginn	Ende
1989			
1990			
1991			
1992			
1993			
1994			
1995			
1996			
1997			
1998			
1999			
2000			
2001			
2002			
2003			
2004			
2005			
2006			
2007			
2008			
2009			
2010			
2011			
2012			
2013			
2014			
2015			
2016			
2017			
2018			
2019			
2020			
2021			
2022			
2023			
2024			
2025			